



Entscheidung Nr. 2387 (V) vom 11.10.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1985

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 18.9.1985 eingegangenen Antrag am 11.10.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Tokugawa III - Im Rausch der Sinne"
Video-Farbfilm
CMV Audivision, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Videofilm ist eine Kopie des 1970 in Japan hergestellten Kinospieleffilms gleichen Titels. Der Kinospieleffilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, nur für Erwachsene freigegeben. (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JÖSchG gekennzeichnet.

Der Videofilm, der wie der Kinospieleffilm eine Spieldauer von ca. 83 Minuten hat, wird ediert und vertrieben von der Fa. CMV Audivision, deren Anschrift unbekannt ist. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagesmietpreisen gemietet werden.

2. In der Fachzeitschrift "film-dienst", lfd. Nr. 17 839, in der Ausgabe vom 30.5.1972 wird von dem Besuch des Films abgeraten:

"Meinung des Kritikers:

Diese Fortsetzung der Schaustreifen über Greuelthaten aus dem alten Japan um das Jahr 1700 weist gegenüber ihren Vorgängern eine deutliche Hinwendung zur Kontrastierung auf. Den Sadismen stehen lyrische Passagen gegenüber, ein Kommentator umhüllt das Geschehen mit moralisierender Betrachtung über die Bösartigkeit der Zeit und ihrer Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Als Beispiel dienen die Geschichten von der liebenden Frau, die sich in ein Freudenhaus verschachern läßt und nach Mißhandlung mit einem Kind im Leib stirbt, die Mord- und Selbstmordgeschichte eines Kaufmanns, der die perversen Neigungen seiner Frau nicht mehr erträgt, die Sadismen eines Fürsten. Gespielt wird wie auf der Laienbühne, roter Farbstoff gestaltet die Szenerie. Daß Teruo Ishi an einer ernsthaften Behandlung des Themas nicht interessiert war, beweisen die Detaillierung von sadistischen Handlungen und die spekulative Aufbereitung des Inhalts. O.

Gutachten der Kommission:

Weitere Fortsetzung der sadistischen Geschichten aus dem Japan um 1700: spekulative Aufbereitung und Detaillierung von Grausamkeit zum Zwecke der Unterhaltung. Wir raten ab. "

3. Das , hat beantragt, den Videofilm "Tokugawa III - Im Rausch der Sinne" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Es hat seinem Indizierungsantrag u.a. folgende Begründung beigefügt:

"In dieser Filmtrilogie werden verschiedenartigste sexuelle Praktiken in epischer Länge dargestellt. Schon aus diesem Grund erscheint dieser Film sexualethisch desorientierend und sollte schnellstmöglichst indiziert werden.

Der Hauptbestandteil dieser drei Filme sind aber die detailliert gezeigten Gewaltpraktiken von Menschen an Menschen. Hier werden Menschen gefesselt, gepeitscht, üben Menschen sado-masochistische Praktiken aus und erleben diese Peinigungen noch mit sexuellem Lustgewinn. Dieser Lustgewinn durch unmenschliche Gewalttätigkeiten wird episch lang und deutlich dargestellt.

Diese Darstellungen verstoßen gegen den § 131 StGB, denn hier werden grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art geschildert, die eine Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt. Eine Verharmlosung liegt vor, wenn die Inhumanität der Gewalttätigkeit und der durch sie verursachten Qualen und Schmerzen beim Opfer nicht zum Ausdruck kommt, als unbedeutend dargestellt wird oder gar als üblich und im menschlichen Leben als normal bezeichnet wird. "

4. Die Verfahrensbeteiligte wurde konnte von dem eingeleiteten Indizierungsverfahren nicht benachrichtigt werden, da ihre Anschrift unbekannt ist.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

6. Der Videofilm "Tokugawa III - Im Rausch der Sinne" von CMV Audivision war antragsgemäß zu indizieren.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Videofilm "Tokugawa III - Im Rausch der Sinne" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der selbstzweckhaften und detailliert gezeigten Grausamkeiten und Folterungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Entsprechend dieser Grundsätze wirkt der Videofilm "Tokugawa III - Im Rausch der Sinne" verrohend, weil die darin gezeigten, grausamen Gewaltdarstellungen gegenüber Menschen um ihrer selbst willen gezeigt werden, und weil die Gewalt in epischer Breite geschildert wird.

Wenn es um die Beurteilung der komplexen Wirkungen emotional relevanter Situationen, wie der Darstellung von offener oder verdeckter Gewalt in Filmen geht, gilt es, folgende Momente zu berücksichtigen: Aggression und Sexualität sind real eng miteinander verschränkt und können sich gegenseitig vertreten. Infolge der engen Verschränkung zwischen dem sexuellen und aggressiven Formenkreis können beide durch sexuelle Erregung aktiviert werden und werden im sadistischen Sexualverhalten zu einer Zerrform des Zusammenspiels von Aggression und Sexualität integriert. Die sexuelle Befriedigung liegt dabei für den Sadisten in der sinnlichen Wahrnehmung seiner vom Opfer schmerzhaft und erniedrigend zugleich erlebten Aggression (Lutz Keupp "Aggressivität und Sexualität", München 1971, S. 190).

Die Wissenschaft hat längst dargelegt, daß es sich bei Sexualhandlungen des sadomasochistischen Formenkreises um "krankhafte deviante und perverse Ausbildungen der Sexualität handelt" (Eberhard Schorsch und Nikolaus Becker "Angst, Lust, Zerstörung - Sadismus als soziales und kriminelles Handeln", Rowohlt Verlag, Reinbek, März 1977, S. 42). Im Sadismus geht es um eine Lustbefriedigung durch Quälen, totales Beherrschen, Verfügen über den anderen, um dessen vollständige Auslieferung (Schorsch/Becker a.a.O., S. 45). Zur Häufigkeit von Sadismus und Masochismus schreiben Schorsch und Becker a.a.O., S. 43, unter Berufung auf eine Untersuchung des Amerikaners Hunt aus dem Jahre 1970:

"Weil Sadismus in unsichtbarer Weise gegenwärtig ist, lassen sich keine zahlenmäßigen Angaben darüber machen, wie verbreitet die Affinität zu sadistischen Reaktionen ist. Nur ein sehr grober Hinweis läßt sich aus der Untersuchung von Hunt (1970) über die Verbreitung sadomasochistischer Tendenzen in der Sexualität entnehmen. Hunt fragte nach sexuellen Fantasien im Zusammenhang mit "inflicting or receiving pain" und fand bei Menschen unter 35 Jahren, daß 18% der Männer angaben, durch Vorstellungen, einer Frau aktiv Schmerz zuzufügen, schon einmal sexuell erregt worden zu sein, 14% durch Fantasien, passiv Schmerz zu erleiden. Bei den Frauen berichteten 3% von aktiven und 24% von passiven Vorstellungen dieser Art. Das ist immerhin rund ein Viertel der Befragten..." "Sadismus ist nicht allein das Problem einzelner Devianter, einiger weniger "Perverser" und "Kranker", weder eine Randerscheinung noch eine Rarität. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Hinweisen darauf, daß in einer breiten Schicht der Bevölkerung eine ständige Bereitschaft vorhanden ist, mit sadistischen Affekten zu reagieren oder sich von sadistischer Thematik affizieren zu lassen" (Schorsch/Becker a.a.O., S. 42).

Auch im Quälen und Töten eines Mitmenschen vollzieht sich weitgehend triebhaftes Geschehen. Der für den Außenstehenden scheinbar mit dem Quälen und Töten verbundene Zweck, Anlaß, Motivation, treten bei vielen Tötungsdelikten oft weit zurück hinter dem wohl häufig erregend und lustvoll erlebten Vollzug des Quälens und Tötens. Zu allen Zeiten haben die Menschen den Mord angstvoll, aufregend und lustvoll zugleich erlebt. Viele öffentliche Hinrichtungen früherer Zeiten sind oft zu "Volksfesten", zu "Volksfesthinrichtungen", wie sie der Historiker Mommsen einmal nannte, zu orgiastisch erlebten Ereignissen ausgeartet. Auch heute noch zeigt die öffentliche Meinung jene ambivalente Haltung gegenüber dem Mord und besonders gegenüber Sexualmorden: jene Mischung aus offen ausgedrücktem Abscheu und dem nicht eingestandenen Erleben des sensationell und sexuelle Erregenden (Lutz Keupp: "Aggressivität und Sexualität", München 1971, S. 153) unabhängig davon, ob es sich über "live" durch Fernsehen vermittelte Teilnahme am Geschehen oder über Filme und andere Medien nachträglich vermittelte Teilnahme am Geschehen handelt. Auf diese Verschränkung sexueller und aggressiver Ambivalenzen beim Zuschauer spekuliert dieser Film bewußt und gezielt.

Der Videofilm besteht aus einer Aneinanderreihung von drei Episoden, deren ausschließlicher Inhalt es ist, zu zeigen, wie Menschen auf sadistische Art und Weise mißhandelt, gefoltert und getötet werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten kann auf die Ausführungen des Antragstellers verwiesen werden, denen sich das 3er Gremium sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht in vollem Umfang angeschlossen hat:

"In dem Film werden drei in sich abgeschlossene "Begebenheiten" aus dem alten Japan erzählt. Gezeigt werden hier "nicht übliche" Sexualpraktiken in Verbindung mit exzessiven Gewaltdarstellungen.

Im ersten Teil der Trilogie wird das Schicksal einer Japanerin gezeigt, die vom vermeintlichen Freund zur Prostitution und zur Tätigkeit als Geisha gezwungen wird. Weil sie schwanger wird, flüchtet sie aus dem "Freudenhaus" zu ihrem Freund. Die Freudenhausbetreiberin stellt die beiden. Sie werden an Händen und Füßen gefesselt, freischwebend aufgehängt und genüßlich ausgepeitscht. Der junge Mann wird auch noch geblendet. Durch die Mißhandlungen erleidet die junge Frau so schwere Verletzungen, daß sie unter den Händen eines Arztes stirbt.

Im zweiten Teil des Filmes wird eine Frau gezeigt, die nur beim Verkehr mit "Monstern", körperlich abnormen Menschen, Zwergen, Krüppeln und durch Unfälle entstellten Männern sexuelle Befriedigung erfährt. Um ihre perversen Gelüste zu befriedigen, sucht sie überall, wo sich die Gelegenheit ergibt, den sexuellen Kontakt mit diesen Menschen. Normaler Verkehr mit ihrem Mann ist ihr nicht möglich. Ihr Mann verstümmelt sich schließlich selbst, um mit ihr Verkehr ausüben zu können.

In seiner Verzweiflung und Wut erschlägt er sie schließlich mit dem Feuerhaken und begeht Selbstmord.

Der dritte Teil des Filmes zeigt Sex- und Gewaltpraktiken am Hof eines japanischen Fürsten. Frauen werden hier in eine Arena getrieben und von wilden Stieren aufgespießt und die Zuschauer ergötzen sich daran, wie das Blut spritzt. Eine der Todeskandidatinnen entwickelt Lustgefühle in der Situation der Todesangst und -gefahr. Der Fürst bestellt das Mädchen zu sich, hängt es an Händen und Füßen gefesselt frei in der Luft schwebend auf und quält es, indem er die Haut des Mädchens mit der Pfeilspitze anritzt, so daß Blut über den Körper des Mädchens fließt. Das Mädchen aber empfindet nicht Angst und Schmerz, sondern Lust daran, sich von dem Fürsten in dieser Form quälen zu lassen. Sie steigt durch ihre Veranlagung zur Favoritin des Fürsten auf. Als die schwanger wird, berichtet eine ehemalige Favoritin dem Fürsten, daß er seine eigene Tochter geschwängert habe und das zu erwartende Kind einen Buckel haben wird. Um das zu überprüfen, läßt der Fürst der schwangeren Frau mit einem Schwert den Bauch aufschneiden.

In dieser Filmtrilogie werden verschiedenartigste sexuelle Praktiken in epischer Länge dargestellt. Schon aus diesem Grund erscheint dieser Film sexualethisch desorientierend und sollte schnellstmöglichst indiziert werden.

Der Hauptbestandteil dieser drei Filme sind aber die detailliert gezeigten Gewaltpraktiken von Menschen an Menschen. Hier werden Menschen gefesselt, gepeitscht, üben Menschen sado-masochistische Praktiken aus und erleben diese Peinigungen noch mit sexuellem Lustgewinn. Dieser Lustgewinn durch unmenschliche Gewalttätigkeiten wird episch lang und deutlich dargestellt."

Diese Ausführungen machen deutlich, daß der Film auf eine Aneinanderreihung von Szenen besteht, in denen Menschen gegenüber Menschen Gewalt ausüben. Die Detailschilderungen der sadistischen Folterungen und Gewaltakte können dazu führen, daß insbesondere Kinder und Jugendliche gegen Gewaltanwendungen abstumpfen, ein gestörtes Verhältnis zu Schmerzempfindungen allgemein entwickeln und somit die Hemmschwelle gegenüber Gewaltanwendungen sinkt. Vor allem bedenklich ist hier auch - wie oben ausgeführt - die Spekulation mit Sex und Gewalt. Abartige Erotik und exzessive Brutalität als Volksbelustigung; denn die sadistischen Folterszenen werden hier als Unterhaltungsfaktor eingesetzt, ohne daß man darauf Rücksicht nimmt, daß sie aggressionsfördernde Wirkungen haben.

Vor allen Dingen für den jugendlichen Vielkonsumenten von Filmen dieses Genres kann sich eine Gefährdung seiner psychosozialen Entwicklung ergeben, da das Verhaltensraster sowie das Normen- und Wertesystem noch nicht gefestigt sind.

7. Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GJS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Insbesondere kann der Film hier nicht den Dokumentationsvorbehalt für sich in Anspruch nehmen. Die verbale kurze Einführung, die moralisierenden Begleittext zu den einzelnen Episoden, die darauf hinweisen, daß hier authentische Begebenheiten aus dem alten Japan geschildert werden, verleiht dem Film nicht den Charakter einer Dokumentation. Es handelt sich hier nicht um eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den historischen Begebenheiten. Es ist aus den oben dargelegten Gründen ganz offenbar, daß das einzige Anliegen dieses Films die Spekulation mit Rohheit und Sadismus ist. Die kurzen, moralisierenden Sätze, die hier zum historischen Rahmen angebracht werden, können die exzessiven und detaillierten Darstellungen von Folter nicht relativieren. Die Gewalt ist hier Selbstzweck und wird nicht ernsthaft in Frage gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).